

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/1-102/13-1961

Wien, am 29.Mai 1961

Betrifft: Opferfürsorgeabgabegesetz-Abänderung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 29. MAI 1961
Zl.: 280 Fin. - Anseh.

H o h e r L a n d t a g !

Das Landesgesetz Nr.603 aus dem Jahre 1959 befristet die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 30.Juni 1961. Die Opferfürsorgeabgabe wird bekanntlich von allen Veranstaltungen, die der Lustbarkeitsabgabe unterliegen, eingehoben. Der Hebesatz beträgt

- a) wenn das Entgelt in Preisen angegeben ist, 2,25 v.H.des Preises oder
- b) wenn Apparate verwendet werden, 0,25 v.H.des Wertes, höchstens jedoch S 75,-- mtl.oder
- c) S 0,10 je 10 m² Veranstaltungsfläche unter Dach oder S 0,05 je 10 m² Veranstaltungsfläche im Freien.

Das Abgabeaufkommen setzt sich zusammen:

I.Jahr	von d.Gemeinden	v.Lichtspieltheatern	Sa.
1959	1,032.867,--	1,977.261,--	3,010.148,--
1960	1,262.802,--	1,878.785,--	3,141.587,--

Nach Abzug der Spesen verblieben:

I.Jahr	4/5 f.Kriegsopfer	1/5 f.polit.Verfolgte	Sa.
1959	2,351.777,--	587.944,--	2,939.721,--
1960	2,456.908,--	614.227,--	3,071.135,--

Die Zahl der zu Betreuenden betrug:

I. Jahre	Kriegsopfer-Hinterbliebene	Amtsbescheinigungs-u. Opferausweis-Inhaber
1959	74.063,--	2.618
1960	69.978,--	2.597

Trotz der Verminderung der Zahl des Kriegsopfer und der politischen Opfer und trotz der durch die inzwischen eingetretene Teuerung bedingte geringfügige Erhöhung des Abgabeaufkommens entspricht der nunmehr auf den einzelnen Betreuten entfallende Betrag aus der Abgabe der Kaufkraft nach kaum den in den früheren Jahren verausgabten geringeren Beträgen.

Wenn auch die vom Bund geleisteten Renten der Kriegsopfer und der politisch Verfolgten seit dem Jahre 1947 erhöht wurden, konnten sie infolge ihrer anfänglichen Unzulänglichkeit und infolge der fortschreitenden Erhöhung der Lebenshaltungskosten niemals als hinreichende Versorgung dieses Personenkreises angesehen werden, so dass die Notwendigkeit der weiteren zusätzlichen Unterstützung und somit die Notwendigkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes weiterhin gegeben ist.

Wie wohl die Opferfürsorgeabgabe eine Verbrauchsabgabe ist, somit vom Konsumenten bezahlt wird, soll mit der beantragten Herabsetzung des Hebesatzes vom Kartenpreis für Lichtspieltheater von 0,45 v.H. dem schlechten Geschäftsgang der Lichtspieltheater Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird die Erstreckung der Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes auf 10 Jahre beantragt, um die bisher alle 2 Jahre notwendig gewordene Beschlussfassung über die Verlängerung der Geltungsdauer in Hinkunft zu vermeiden.

Auf Grund ihres am 29. Mai 1961 gefassten Beschlusses stellt die n.ö. Landesregierung den A n t r a g :

"Der Hohe Landtage wolle beschliessen:

Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Opfer-
fürsorgeabgabegesetzes 1950 in der dzt.Fassung, wird genehmigt."

Niederösterreichische Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature